

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1986

zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

(86/320/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der bei Hybriden erzielt worden ist, die durch

Kreuzung von unter die Richtlinie 66/402/EWG fallenden Arten gewonnen werden, sollten die durch Kreuzung von *Sorghum bicolor* und *Sorghum sudanense* erhaltenen Hybriden wegen ihrer erhöhten Bedeutung in der Gemeinschaft in die genannte Richtlinie einbezogen werden.Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sollten ferner im Anhang I der genannten Richtlinie die von Saatgut der *Sorghum*-Arten zu erfüllenden Voraussetzungen angepaßt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden folgende Sätze angefügt :

„Einbezogen sind auch die nachstehenden durch Kreuzung der genannten Arten erhaltenen Hybriden :

<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench × <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf.	Hybriden, durch Kreuzung von Mohrenhirse und Sudangras gewonnen.
---	--

Wenn nichts anderes bestimmt ist, unterliegt Saatgut der genannten Hybriden den Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen, die für Saatgut jeder der Arten gelten, von denen sie abstammen.“

2. In Anhang I Absatz 3 Buchstabe C b) werden nach den Worten „zertifiziertes Saatgut“ die Worte „von Hybridsorten“ eingefügt.

3. Anhang I Absatz 3 Buchstabe C wird wie folgt ergänzt :

„(c) Bestände von frei abblühenden oder synthetischen Sorten von *Sorghum* spp. entsprechen folgenden Voraussetzungen : der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit typischen Abweichungen überschreitet nicht folgende Sätze :

— für die Erzeugung von Basissaatgut	1 je 30 m <sup>2</sup> ,
— für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	1 je 10 m <sup>2</sup> .“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1986

Für die Kommission  
Frans ANDRIESEN  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.